

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) Schönheide**

## **- Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, zuletzt geändert mit Verordnung vom 09. November 2010 (GVBl. S. 350), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide in seiner Sitzung am 04.09.2012 mit Beschluss Nr. V-12/222/32 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der FFW**

- (1) Funktionsträger der FFW Schönheide sind;
  - A) Gemeindeführer der FFW Schönheide,
  - B) Stellvertreter des Gemeindeführers der FFW Schönheide,
  - C) Jugendfeuerwehrwart,
  - D) Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes,
  - E) Gerätewart Atemschutz,
  - F) Gerätewart,
  - G) Technikleiter,
  - H) Obermaschinist,
  - I) Kommandostellenleiter Neuheide,
  - J) Schriftführer.
- (2) Die Entschädigung des Gemeindeführers der FFW Schönheide beträgt monatlich 70 EUR.
- (3) Die Stellvertreter des Gemeindeführers der FFW Schönheide erhalten eine Aufwandsentschädigung von je 35 EUR im Monat.  
Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und der Gerätewart Atemschutz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 30 EUR.
- (5) Der Technikleiter erhält monatlich 30 EUR Aufwandsentschädigung.

- (6) Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30 EUR.
- (7) Der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes und der Obermaschinist erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20 EUR monatlich.
- (8) Der Schriftführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR.
- (9) Der Kommandostellenleiter Neuheide erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30 EUR.
- (10) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr beträgt 15 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

Die Auszahlung erfolgt jährlich.

## **§ 2 Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24 EUR. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaussfall der Arbeitnehmer regelt § 62 Abs. 1 SächsBRKG.

## **§ 3 Reisekosten**

Dienstreisen von Angehörigen der FFW Schönheide werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet. Grundlage für die Erstattung ist ein genehmigter Dienstreiseauftrag der Gemeindeverwaltung Schönheide.

## **§4 Entschädigung für Brandsicherheitswachen**


Werden Brandsicherheitswachen durch Angehörige der FFW Schönheide beantragt, dann beträgt deren Entschädigung auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber / Veranstalter und der Gemeinde 15,00 EUR/Std. und Feuerwehrangehörigen. Die Zahl der einzusetzenden Feuerwehrangehörigen wird durch die Wehrleitung fachlich festgelegt.

**§5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung vom 10. April 2001 außer Kraft.

Schönheide, den 12.11.2012

  
Kai Wilhelm  
Bürgermeister

